

Die Freiheitsbewegung im Oberengadin

Autor(en): **Fehr, Hans-Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1974)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, März / April 1974 Nr. 3 / 4

Die Freiheitsbewegung im Oberengadin

Von Hans-Jürg Fehr

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	50
I. Wirtschaftliche Verhältnisse.....	51
1.1. Neue Lebensformen	51
1.2. Alp- und Landwirtschaft	52
1.3. Die wirtschaftliche Stellung der Familie Planta	55
II. Soziale Verhältnisse	57
2.1. Die Familie Planta	57
2.2. Sozialer Satus.....	57
2.3. Führungsschicht bis 1550	59
2.4. Unterschicht.....	60
III. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung	63
3.1. Die Gründung des Gotteshausbundes 1367	63
3.2. Die Urkunde von 1438	64
3.3. Der Fünfsiegelbrief von 1462	66
3.4. Der «Regalienbrief» von 1492.....	67
3.5. Das Verhältnis der Planta zur Freiheitsbewegung	70
3.6. Die Emanzipation der Nachbarschaften	71
IV. Schlusswort.....	72
Bibliographie	75
Anhang I : Ammannliste.....	78
Anhang II: Notarliste.....	79

Einleitung

Diese Arbeit hat das Ziel, einzelne Komponenten, die der Freiheitsbewegung im Oberengadin Begründung und Richtung gaben, darzustellen. Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert: Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse und verfassungsgeschichtliche Entwicklung. Die zeitliche Konzentration liegt auf dem 15. Jahrhundert mit Rückgriffen auf das 14. und Vorgriffen auf das 16. Jahrhundert. In den beiden ersten Kapiteln versuche ich die Veränderungen in der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung zu erfassen, in der Meinung, dass politische Entwicklungen nicht ohne diesen Hintergrund zu verstehen sind. Dazu liegen in diesen Veränderungen selbst wesentliche Momente der Befreiung. Quellenmässige Grundlage für diesen Teil bildeten die Regesten der Gemeindecarchive, die im Staatsarchiv Chur liegen, speziell die Kaufs- und Verkaufsurkunden. Die Fragestellung war: Wie waren die Besitzverhältnisse? Wer war wann in welchen Ämtern tätig? Lässt sich Genaueres über das Verhältnis Führer/Geführte sagen? Ich versuchte dann, die grosse Menge an erhaltenem Material zu systematisieren. Als brauchbares Ergebnis resultierten die Listen der Ammänner und Notare (vgl. Anhang). Für gültige Aussagen über die Besitzverteilung sind die Lücken in den Urkundenbeständen zu gross, wie ich an einem Beispiel zu zeigen versuche. Trotzdem stellte sich mir einigemal die Frage, ob es nicht eine Methodik gibt oder geben sollte, die erlaubt, die Lücken sinnvoll in die Auswertung miteinzubeziehen: Eine Arbeitsweise, die so die schmale Basis der vorhandenen Daten verbreitert. Ohne eine breitere Grundlage an stichhaltigem Material ist man gezwungen, x-mal «wahrscheinlich», «vielleicht», «scheinbar» zu schreiben. Damit wird der Wert der Aussage selbstredend beträchtlich vermindert.

Im verfassungsgeschichtlichen Teil versuche ich mit einem Gerüst von vier wichtigen Urkunden die Entwicklung zwischen der Gründung des Gotteshausbundes und den Ilanzer Artikeln darzustellen. Welches waren die wesentlichen Forderungen? Gegen wen waren sie gerichtet? Wie verhielten sich die Planta dazu? Welches waren die treibenden Kräfte? Der dominierenden Stellung der Familie Planta innerhalb des Oberengadins habe ich in der Arbeit Rechnung getragen. Ein umfang-

reiches Besitzverzeichnis der Familie wurde aus Platzgründen weggelassen.

Nicht berücksichtigt wurden in der Arbeit die ganze politische Geschichte (Bündnisse, Kriege) Graubündens, die kirchlichen Verhältnisse im Oberengadin, die Reformation und das Transportwesen, die alle ohne Zweifel auch Einfluss auf die Freiheitsbewegung genommen hatten.

Besonders wichtig aus der Literatur waren die Dissertationen von Anton Meuli und Annemarie Schwarzenbach.

I. Wirtschaftliche Verhältnisse

1.1. Neue Lehensformen

Die Besitzverhältnisse haben sich im Spätmittelalter in Richtung auf das freie, bäuerliche Grundeigentum hin entwickelt.¹ Als Kriterien für freies Grundeigentum gelten: Freie Nutzung, Vererbung, Veräusserung und Belastung. Die Freiheit ist dann vollendet, wenn die Aufhebung der Feudallasten geschehen ist. Diese Entwicklung der Lehensformen, wie sie Liver allgemein und Clavadetscher für das nordalpine Graubünden untersucht haben, lässt sich auch im Oberengadin verfolgen. Das Mass an Freiheit hängt davon ab, «wann, wie und warum sich die Befugnisse des Beliehenen auf Kosten des Verleihers steigern, wieweit in den einzelnen Epochen die Verfügungsfreiheit des Beliehenen reicht.»² Die Form des Erblehens ist im Oberengadin im 14. Jahrhundert schon recht verbreitet (erstes Beispiel 1327³). Auch Veräusserungen gab es schon früh. 1282 wird den Planta ein Lehen verkauft (allerdings noch mit Zustimmung des Bischofs).⁴ Auch andere Formen wie Verpfändung, Vorkaufsrecht des Herrn, Belastung sind zu finden. Damit soll gesagt sein, dass die Entwicklung der Lehensformen im Oberengadin ähnlich verlaufen ist wie anderswo im Kanton Graubünden, und dass zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Endstufe, nämlich «das

¹ Nach Liver, Grundeigentum und Clavadetscher, Erbleihe

² Clavadetscher, Erbleihe, p. 28

³ Reg. Samaden, Nr. 1

⁴ Reg. Kreisarchiv Oberengadin, Nr. 2

frei veräusserliche, bloss durch Grundzins belastete Eigentum» erreicht war.⁵ Diese Entwicklung schloss auch die ehemals unter Hofrecht stehenden Güter ein, wie ein Beispiel aus Sils 1411 zeigt.⁶ «Der Bauer ist zum Inhaber des Betriebes geworden, mag er Leibeigener, Höriger oder Freier sein.»⁷

1.2. Alp- und Landwirtschaft

Das Schwergewicht der wirtschaftlichen Tätigkeit lag in der Land- und Alpwirtschaft. Die Nutzung des Bodens geschah zum grössten Teil auf genossenschaftlicher Basis. Der Boden zerfiel «seit alter Zeit in solchen, der der Gesamtheit gehörte, in solchen, der bereits ins Privateigentum übergegangen war . . . »¹ Diese Aussage lässt sich präzisieren: Alle Weiden, Alpen und Wälder gehörten zur Markgenossenschaft, die das ganze Tal umfasste (Ausnahme: die Güter der Meierhöfe). Wiesen und Äcker im näheren Umkreis der Dörfer (Nachbarschaften) bildeten die Dorfmark und waren in Privatbesitz. Diese Privatgüter machten etwa $\frac{1}{6}$ des Genossenschaftsbesitzes aus.²

Die ursprünglich das ganze Oberengadin umfassende Markgenossenschaft begann sich im Laufe des 15. Jahrhunderts auf die einzelnen Nachbarschaften aufzuteilen. Schwarzenbach verlegt den Beginn dieses Prozesses ins 14. Jahrhundert. Der weitere Verlauf lässt sich recht gut zeigen. Eine erste Abgrenzung der Nutzungsrechte vollzog sich 1431 zwischen Samaden und Bevers,³ eine zweite 1455 zwischen Camogasc und Bevers.⁴ Es folgten drei gescheiterte Versuche, bevor zu Beginn des 16. Jahrhunderts weitere Gebietsabgrenzungen vorgenommen wur-

⁵ Liver, Eigentum, p. 337

Der von Liver vermutete Einfluss italienischer Rechtsformen auf die Entwicklung zur freien Erbleihe, die bis in Einzelheiten dem römischen Rechtsinstitut «Emphyteusis» gleicht, kann mit einem Zitat aus der Urkunde Nr. 26 von Camogasc belegt werden. Dort heisst es nämlich, dass Kirchenvögte einem Bauern als Lehen «*nomine emphiteosis*» einen Berg geben. Die Einzelbestimmungen stimmen genau überein mit den von Liver angegebenen Bedingungen der «Emphyteusis».

Reg. Camogasc, Nr. 26, 28. Juni 1508

Liver, Eigentum, p. 336 ff

⁶ Reg. Sils, Nr. 7, 9 und 15

⁷ Liver, Eigentum, p. 333

¹ Meuli, p. 14

² Vgl. Karte, p. 1

³ Reg. Bevers, Nr. 13

⁴ Reg. Bevers, Nr. 17

den.⁵ Es war also keineswegs so, dass die Nachbarschaften « . . . sozusagen über Nacht zu ausgedehnten Territorialgemeinden sich erhoben . . . »⁶, als 1538/43 die endgültige Aufteilung der ehemals ökonomischen Einheit vollzogen wurde.⁷ Es ist aber richtig, dass erst zu diesem Zeitpunkt das *Eigentum* geteilt wurde. Die vorausgehenden Abgrenzungen bezogen sich auf die *Nutzung*.

Wenn Meuli schreibt, dass eine Nachbarschaft «absolut kein eigenes Territorium» besass,⁸ ist ihm auch hier zu widersprechen. Das Gegenteil beweisen Dutzende von Beispielen in den Regesten der Gemeindearchive, welche die einzelnen Nachbarschaften als Verkäufer, Käufer und Verleiher von Wiesen, Präsuras und Äckern aufführen. Die Nachbarschaft war also Teilhaber an der Dorfmark, am Privatbesitz. Wer besass sonst noch Privateigentum? Die Auswertung der Regesten hat ergeben:

- Kirchen
- Privatleute

Für die Kirchen in sieben Nachbarschaften lässt sich Grundbesitz nachweisen, ohne dass man genaueres über das Quantum sagen könnte. Einiges deutet daraufhin, dass sie ihren Besitz im Laufe des 15. Jahrhunderts beträchtlich vermehren konnten. Die Kirche in Bevers z. B. tritt häufig als Käuferin und Beschenkte auf und erhielt 1501 prompt einen eigenen Priester.⁹ In Zuoz wurde 1518 ein zweiter Kaplan eingestellt «weil sich in letzter Zeit die Zinsen und Güterstiftungen gehäuft haben».¹⁰

Schwierig ist es, über den Privatbesitz einzelner Gemeindegossen Stichhaltiges auszusagen. Die Schwierigkeiten rühren daher, dass in den Urkunden nur Handänderungen notiert sind. Über den bereits bestehenden, nie veräusserten Besitz ist nichts ausgesagt. Als weiteres Erschwernis sind die grossen Lücken in den Urkundenbeständen zu nennen. Für das Jahr 1527 existieren für die Nachbarschaften Scans

⁵ Reg. Celerina, Nr. 13 und 24, Reg. Bevers, Nr. 55 und 60, Reg. Silvaplana, Nr. 11

⁶ Meuli, p. 31

⁷ Gebietsteilung in Unter Fontana Merla (UFM) 1543, Reg. Zuoz, Nr. 124
Gebietsteilung in Ob Fontana Merla (OFM) 1538, Reg. Samaden, Nr. 59/61

⁸ Meuli, p. 15

⁹ Reg. Bevers, Nr. 2, 9, 12, 14, 15, 16, 29, 31, 35

¹⁰ Reg. Zuoz, Nr. 70

und Samaden vollständige Verzeichnisse aller privaten Grundbesitzer.¹¹ Für Scanfs enthält das Regest nicht nur die Zahl der Grundbesitzer, sondern auch Zahl und Namen der besitzenden Geschlechter.

	Grundbes.	Geschl.	Grundbes.	Geschl.
Scanfs	115	69	23	21
Samaden	119		20	18

Aus einer anderen Quelle wissen wir, dass in Samaden Ende 16. Jahrhundert ca. 120 Feuerstätten gezählt wurden. Das würde bedeuten, dass 1527 zu jedem Haushalt Privatbesitz gehörte.¹²

Die Zahlen rechts vom Strich geben an, wieviele Grundbesitzer und besitzende Geschlechter in den noch vorhandenen Urkunden aufgeführt sind. Verglichen mit den vollständigen Angaben (links vom Strich) wird ersichtlich, dass in den Urkunden 80% der Grundbesitzer und ca. 65% der besitzenden Geschlechter nicht aufgeführt werden. Ich habe nun versucht, diese Dunkelziffern anzuwenden auf die Zahlen der übrigen Nachbarschaften (Angaben aus den Regesten + Dunkelziffer = ungefähres Total). Diese Berechnungen haben aber derart grosse Mängel gezeigt, dass ihre Ergebnisse unbrauchbar sind. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen. Für Bevers hätte die Berechnung 138 Geschlechter ergeben. Nach einer andern Quelle wurden aber nur 40 Feuerstätten gezählt, was eine Fehlerquote von 350% ergäbe.

Auf Grund der Angaben für Scanfs und Samaden lässt sich festhalten: das Privateigentum scheint auf breite Kreise der Bevölkerung verteilt gewesen zu sein.

Die Frage, die hier folgen muss, lautet: Wer hatte wieviel? Wenn sich einzelne Familien als besonders grosse Grundbesitzer herauskristallisierten, ergäbe sich die Möglichkeit, einen Ansatzpunkt für eine Führungsschicht zu erhalten.

Scanfs: In den Regesten tauchen zwei Familien mit besonders intensiver Kaufstätigkeit auf: Dusch und Bart. Wohl nicht zufällig trifft

¹¹ Reg. Samaden, Nr. 44
In der Originalurkunde im Gemeindearchiv Samaden sind die einzelnen Grundbesitzer nach Namen und Grösse des Besitzes aufgeführt.

¹² Reg. Scanfs, Nr. 66
¹² Schwarzenbach, p. 101, nach einem Rodel vom Ende des 16. Jahrhunderts.

man gerade diese als einzige Familien aus Scanfs als Notare, die Dusch später auch als Ammann.

Samaden: Zoya und Andreoscha. Beide ebenfalls in hohen Ämtern, Zoya als Notar und Andreoscha als Ammann.

Bevers: Luckin, Itaun, Tuff und Pitschen. Die Luckin besonders häufig als Kirchenvögte und Rechtssprecher, die Itaun als bischöfliche Lehensträger und Notar, die Pitschen als bischöfliche Lehensträger und Ammann-Stellvertreter.

Celerina: Tirel, einmal als Notar.

Sils: Hier besonders auffallend als Grundbesitzer die Familie Jenatsch, die ebenfalls einen Notar stellte.

Alle diese Familien sind aber nicht zum engeren Kreis führender Familien zu zählen. Aus dem Kreis der Bauern ist es nur wenigen gelungen, in die «Führungsspitze» einzudringen. Diejenigen, denen dies gelang, erscheinen in den lückenhaften Regesten als die grössten Grundbesitzer ihrer Nachbarschaft.

1.3. Die wirtschaftliche Stellung der Familie Planta

Wenn die Planta in den Urkunden erstmals auftreten, zeichnen sie sich bereits durch wirtschaftliche Stärke aus.¹³ Im Laufe des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts haben sie ihren Besitz vervielfacht. Ich habe auf Grund der Urkundensammlung von Mohr und aus den Regesten der Gemeindecache eine Zusammenstellung ihres Besitzes gemacht, die hier aus Platzgründen nicht aufgeführt werden kann.^{13b} Zwischen 1275 und 1528 waren sie an 46 Handänderungen beteiligt, 85% davon als Lehensempfänger (50%), Käufer (20%) und Pfandleiher (15%).

¹³ Schwarzenbach, p. 53, Anm. 46 meint, dass vielleicht der Besitz von Bergwerken diesen frühen Reichtum erkläre.

^{13b} Einige Besitztümer der Planta:
1275 Lämmerzehnt von Maloja bis Pontalt
1289 Kolonien in Samaden
1317 Silberbergwerk in Scharl
1341 Veste Castelmur
1338 Kornzehnt von Fontana Merla bis Pontalt
1347 Eisenbergwerk im Valderatal
1377 Veste Guardaval
1389 Veste Fürstenburg

Lehensherr (Verkäufer, Verpfänder) war zu 65% der Bischof von Chur. In den Rest teilen sich Domkapitel, alter Adel und der Graf von Tirol (Bergwerke). Diese Zahlen erhalten dadurch ihre Prägnanz, dass in der gleichen Zeitspanne in denselben Quellen nur neun Beispiele für andere Lehensempfänger zu finden sind.

Das Ämterbuch zu Beginn des 15. Jahrhunderts nennt nur noch einen kleinen Teil des tatsächlichen Besitzes der Planta.¹⁴ Für den grossen Rest steht geschrieben: «Item in dem Engadin ob Pontalt hat daz Gotzhus vil höf, alpen, zehenden und güter. Die sind den Planten versetzt. Item der zoll ze Wardavall ist och den Planten versetzt.»¹⁵ Man kann also bedenkenlos sagen, dass der Bischof von Chur zu Beginn des 15. Jahrhunderts als Grundbesitzer im Oberengadin ausgeschaltet war. Das war ihm auch bewusst, wie aus den Ämterbüchern hervorgeht: «Es ist ze wissent, das mir nit wol kunt ist umb die lehen in dem Engadin . . .»¹⁶ Der Streit mit den Planta um die Bergwerksrechte am Bernina¹⁷ war ein Versuch, Verlorenes wieder zurückzugewinnen. Den gleichen Eindruck hinterlassen seine Belehnungen zu Beginn des 16. Jahrhunderts, wo wieder Lehensformen auftauchen, die längst überholt schienen (Mannslehen, Lehen auf 10 Jahre).¹⁸

Wie stark die wirtschaftliche Stellung der Planta auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch war, zeigt ein Verzeichnis der Inhaber eines Zehnten vom Jahr 1527. 14 Mitgliedern der Familie Planta stehen 21 Lehensträger aus 17 andern Familien gegenüber.¹⁹

Um das Bild abzurunden, möchte ich noch ein Zitat anfügen, das auf einen wirtschaftlichen Zweig hinweist, den ich nicht behandeln kann: die Bergwerke: «Die Familie Planta verdankte fraglos einen grossen Teil ihres Reichtums ihren Bergwerksunternehmungen, die noch im 15. Jahrhundert in grossem Umfang betrieben wurden.»²⁰ Aus dem Besitzverzeichnis geht hervor:

¹⁴ Ämterbuch, p. 134 f

¹⁵ *ibid.*

¹⁶ *ibid.*

¹⁷ P. C. v. *Planta*, Der Bernina-Bergwerkprozess aus den Jahren 1459–1462 zwischen der Familie Planta und dem Bischof von Chur. In: BM 1938, Nr. 4

¹⁸ Reg. Kreisarchiv Oberengadin, Nr. 13, 17, 22, 23, 24

¹⁹ Reg. Camogasc, Nr. 38

²⁰ Schwarzenbach, p. 174

- Bergwerke in Valdera
- Sämtliche Gold-, Silber- und Eisenbergwerke von Martinsbruck bis Pontalt
- Silberbergwerke in Scharl
- Bergwerksrechte im Oberengadin
- Bergwerksrechte am Bernina

II. Soziale Verhältnisse

2.1. Die Familie Planta

Die Geschichte des Oberengadins ist seit dem 12. Jahrhundert eng verknüpft mit der Familie Planta. Beim Kauf des Oberengadins 1139 durch den Bischof von Chur¹ trat die Familie als Gläubiger ihres Herrn auf. Hier begann die Entwicklung, die sie zum «reichstbegüterten Grundbesitzer und Lehensträger der Talschaft» werden liess² und zur Ausbildung einer Familien-Oligarchie führte. Bisherige bischöfliche Vasallen und Beamtenfamilien wurden verdrängt.³

2.2. Sozialer Status

Die Planta waren Lehensleute des Bischofs von Chur und werden in der Literatur dem Stand der Dienstleute zugerechnet. Ihr Hauptsitz war Zuoz. Nach der Typologie von Muoth⁴ entsprach ihr sozialer Status eher einer Mischung von Edelleuten und Dienstleuten. Die Familie besass nämlich Leibeigene⁵, was sie dem Stand der Edelleute zuwies. Dafür spricht auch die Bezeichnung «Ritter», die einzelne ihrer Mitglieder trugen.⁶ Andererseits weist sie die Funktion als

¹ Planta, Chronik, p. 9

² Schwarzenbach, p. 54

³ Clavadetscher, Festschrift, p. 39

⁴ Ämterbuch, p. 55 f

⁵ Seit 1289 besaßen die Planta durch Kauf Kolonien in Samaden CD II, Nr. 69
Um 1380 kaufen sich zwei Leibeigene die der Elisabeth Planta gehörten von der Leibeigenschaft los. CD IV, Nr. 15
Auch zum Vitzdumamt, das sie 1386 den Marmels verkauften, gehörten Leute.
CD IV, Nr. 90

⁶ v. Juvault, p. 230. Die Ritter gehören zu den Edelleuten

bischöfliche Beamte (Ammann, Vitzdum, Notar), die diese Ämter als Lehen besaßen, den Dienstleuten zu.⁷ Dazu, und man sollte dies gerade in bezug auf die Freiheitsbewegung im Auge behalten, waren sie Einwohner des Oberengadins, Teilhaber an der Genossenschaft und Inhaber von Dorfämtern. Ihre Stellung entsprach dem, was Bader als «Januskopf des Dorfbeamten» bezeichnet hat, nämlich «einerseits Treuhänder der Dorfgenossenschaft, andererseits Vertrauensmann und Stellvertreter des Herrn.»⁸ Die dominierende Stellung der Familie innerhalb der Gemeinde lässt sich am besten durch ihre Ämtertätigkeit nachweisen. 1244 wurden sie zum ersten Mal mit einem Amt beliehen, und zwar erhielten sie auf Kosten eines alten Adligen das Kanzleramt.⁹ Dieses Amt – der spätere Notar – war aber nicht mit Herrschaftsrechten verbunden und für die Planta offensichtlich nicht besonders interessant.¹⁰

Von entscheidender Bedeutung war das Ammannamt, weil damit die Ausübung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit verbunden war. Nach einer – allerdings gefälschten – Urkunde von 1295 ging damals das Amt als ewiges Lehen an die Familie über.¹¹ Der Inhalt der Urkunde entsprach trotzdem den tatsächlichen Verhältnissen. Bis 1484 erscheinen in den Urkunden nur Planta als Ammann.¹²

Der Einfluss der Familie beschränkte sich allerdings nicht auf das Oberengadin. Das möge ein Beispiel aus dem Jahre 1411 belegen:¹³

- Bartholomäus Planta war Podestat im Bergell
- Gaudenz Planta war Ammann im Oberengadin
- Johann Planta war Ammann im Unterengadin
- Albert Planta war Podestat im Puschlav

Auch das Vitzdumamt im Domleschg war in ihren Händen. Diese Aufzählung ist nicht vollständig und soll nur einen Eindruck von ihrer Macht geben.

⁷ Ämterbuch, p. 56

⁸ Bader, p. 99

⁹ CD I, Nr. 220

¹⁰ Vgl. Notarliste

¹¹ BUB III, Nr. 1247

¹² Vgl. Ammannliste

¹³ Planta, Chronik, p. 52

2.3. Führungsschicht bis 1550

Kriterium für Führung ist Ämtertätigkeit, wobei hier nur Ämter wie Ammann, Ammann-Stellvertreter in Ob Fontana Merla und Notar in Frage kommen. An Hand der Listen dieser Ämter lässt sich zeigen, dass diese Führungsschicht nur wenige Familien umfasste.¹⁴

<i>Zeit</i>	<i>Ammann</i>	<i>Ammann OFM</i>	<i>Notar</i>
14. Jhdt.	Planta		
15. Jhdt.	Planta, Stampa v. Juvalta	Andreoscha Pit- schen, v. Salis	Jecklin, Rascher
1500–1550	Planta, Travers	Planta, Bifrun Martin	Jecklin, Rascher Travers
1550–1600	Planta, Travers, Schucan, Jeck- lin, Dusch, Sa- lis, Juvalta, Rascher, Wietzel	Planta, Salis, Bifrun, Rascher, Juvalta, Müsaun, Pooll	Schucan, Ju- valta, Dusch, Geer, Planta, Travers, Ba- stian, Rascher, Salis

Die Personen, die führende Ämter in der Gemeinde belegen, rekrutieren sich während 150 Jahren aus nur 10 Familien. Zählt man alle die noch dazu, die im Laufe dieser Zeit vereinzelt als Notar auftraten (vgl. Anhang), erweitert sich dieser Kreis um 21 Geschlechter. Von diesen 21 war aber nur gerade der Familie Dusch der Durchbruch ins Ammannamt gelungen. Einige Ergänzungen zu den einzelnen Familien:

Juvalta:¹⁵ Alte Adelsfamilie mit grossem Besitz ausserhalb des Oberengadins. Lehensleute des Bischofs von Chur.

Travers: Diese Familie hatte seit dem 15. Jahrhundert einen kontinuierlichen Aufstieg angenommen. Sie tritt urkundlich erstmals

¹⁴ Vgl. Listen im Anhang. Für die Ammänner in OFM gab es zuwenig Angaben, um eine Liste erstellen zu können.

¹⁵ HBLS, Bd. 4, p. 430 f. Die Juvalta waren seit 1414 in Zuoz ansässig.

1431 auf als Schiedsrichter,¹⁷ stellte 1460 einen Dorfvorsteher,¹⁸ 1477 erstmals einen Notar,¹⁹ und ist bezeugt als grosser Grundbesitzer.²⁰ 1519 erhielt die Familie das Adelsdiplom.²¹

*Jecklin:*²² Ein altes Adelsgeschlecht, das auch in Chur, Domleschg und Bergün Besitz hatte. Stellte am häufigsten den Notar.

*Rascher:*²³ Diese Familie stellte ebenfalls sehr oft den Notar, war zu zwei Fünftel am Kauf einer Meierhofalp beteiligt²⁴ und wurde 1550 geadelt. Kurz darauf erstmals Ammann.

*Stampa:*²⁵ Ministerialfamilie aus dem Bergell mit grossem Grundbesitz dort.

Diese wenigen Familien bildeten im Oberengadin bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts das, was Bader die «öffentliche Ehrbarkeit» genannt hat. «Ihr kommt bei der Willensbildung der Gemeinde ein bedeutsames Gewicht zu.»²⁶

2.4. Unterschicht

Eine Stelle im Ämterbuch nennt für das Domleschg folgende Schichten: «Edellüt, dienstlüt, fryen und aigen.»²⁷ Es ist anzunehmen, dass die soziale Schichtung im Oberengadin ähnlich gestaltet war. Nach der Charakterisierung dieser Schichten von Muoth²⁸ (nach v. Juvalt) kommen als Dienst- oder Edelleute nur die Planta, Juvalta und Jecklin in Betracht. Die übrigen Oberengadiner gehörten entweder zu den Freien (d.h. gemeinfreie Bauern mit freiem Eigentum an Grund und Boden, die nie unter Hofrecht standen) oder Eigenen (d.h. erbliche und leibliche Untertanen von Personen).

Die Existenz bischöflicher Meierhöfe einerseits²⁹ und davon

¹⁷ Reg. Bevers, Nr. 13 Jacob Travers

¹⁸ Reg. Zuoz, Nr. 21 Petrus Travers

¹⁹ Reg. Zuoz, Nr. 38 Johann Travers

²⁰ Reg. Samaden, Nr. 62 Simon Travers

²¹ Wagner/Salis, p. 382

²² HBLs, Bd. 4, p. 393 f, Conrad Jecklin 1486 bischöflicher Vogt in Reams

²³ Vgl. Notarliste, Grilli, p. 80

²⁴ Reg. Zuoz, Nr. 82

²⁵ HBLs, Bd. 6, p. 500 Ämterbuch, p. 125 f

²⁶ Bader, p. 287

²⁷ Ämterbuch, p. 55

²⁸ ibid. v. Juvalt, p. 230 ff

²⁹ Meierhöfe in Zuoz (3), Camogasc, Samaden, Sils

unabhängigen Dorfverbänden (Nachbarschaften) andererseits zeigt, dass beide Schichten vertreten waren. Es ist aber nicht möglich, diese irgendwie quantitativ voneinander abzugrenzen. So ist auch zu verstehen, dass in der Literatur die widersprüchlichsten Meinungen vertreten sind. C. v. Planta kommt in seiner Dissertation über die Leibeigenschaft in Graubünden zur Auffassung, dass «die Hörigenwirtschaft im Oberengadin eine ziemlich intensive» gewesen sei.³⁰ Für die Existenz von Leibeigenen sprechen einige in den Urkunden aufgeführte Einzelbeispiele³¹ und als weiteres Kriterium die Ende 13. Jahrhunderts bezeugten Leibesabgaben (Sterbefall etc.).³² Mehr Indizien hat auch Planta nicht aufzuweisen, und es scheint mir etwas fragwürdig, davon auf die Verbreitung der Leibeigenschaft schliessen zu wollen.

Wesentlicher scheint mir die Veränderung zu sein, die sich in der sozialen Unterschicht bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts vollzogen hat. «Die Lockerung des Feudalverbandes bewirkte ein Zurücktreten des Hofwesens: die Hörigen schlossen sich immer mehr den Ammannschaften an»³³ und entzogen sich damit dem Hofrecht. Für diese Entwicklung zu einer sozial homogeneren Unterschicht gab es einige Symptome:

- Durchbruch des Erblehens auch im Hofrecht³⁴
- Verdrängung des Vitzdums als typischen Vertreter des Hofwesens durch den Ammann³⁵
- Die Verschmelzung der Hofverwaltung mit dem Dorfverband.³⁶

Einen weiteren Beweis für die Aufsplitterung des Hofverbandes glaube ich in einem Regest von Sils gefunden zu haben,³⁷ in dem es

³⁰ Planta, Leibeigenschaft, p. 118

³¹ CD III, Nr. 140, Konrad Planta heiratet eine Leibeigene,
CD IV, Nr. 15, Jos und Hans Albrecht kaufen sich von der Leibeigenschaft los
Reg. Zuoz, Nr. 10, Die Leute des Meierhofes Orta
Reg. Scanfs, Nr. 31 bis, Verzeichnis der Meiergüter von 1490

³² Schwarzenbach, p. 78

³³ v. Juvalt, p. 29

Schwarzenbach, p. 147: «Bis 1500 waren die meisten Meierhöfe inzwischen in private Hände geraten, durch Verleihung, Verpfändung, Verkauf.

³⁴ Planta, Leibeigenschaft, p. 279 ff

³⁵ Muoth, Ämterbuch, p. 59f

³⁶ Schwarzenbach, p. 71, Anm. 76:

Der Name des Dorfvorstehers (cuvih) leitet sich ab von villicus. Ein villicus war ehemals der Leiter eines Meierhofes gewesen.

³⁷ Reg. Sils, Nr. 116

heisst, dass im Jahr 1496 «ein langes Verzeichnis» angefertigt worden war, «welches die Zehnten aller Meier auf die einzelnen Wiesen und Meiereien verteilt». Das könnte heissen, dass der Boden des ehemaligen Meierhofes, der noch 1370 als Ganzes verkauft worden war, und die darauf liegenden Abgaben an eine grössere Anzahl von Bauern verteilt worden war.

Die Verschmelzung der Hofleute mit den gemeinfreien Bauern bedeutete allerdings nicht, dass alle sozialen Unterschiede verschwanden. Es gab «bei aller genossenschaftlichen Durchbildung der dörflichen Verfassung ein unten und oben . . . arm und reich . . . »³⁸ Dieses unten und oben lässt sich *innerhalb* der Unterschicht nur schwer verdeutlichen. Ein Ansatz wäre, wie oben versucht, die Besitzunterschiede innerhalb der Nachbarschaften aufzuzeigen. Eine weitere Möglichkeit ergäbe sich aufgrund der Verteilung der Dorfämter. Listen von Zeugen, Rechtsprechern und vor allem Dorfvorstehern, die sich aus der Auswertung der Regesten der Gemeindearchive ergaben, sollten aufzeigen, ob irgendwelche sozialen Barrieren den Zugang zu solchen Würden verengt hatten. Aus dem vorhandenen mangelhaften Material kann abgelesen werden, dass dies kaum der Fall war. Die 20 namentlich bekannten Dorfvorsteher aus Zuoz z. B. entstammten 16 verschiedenen Familien, die 34 aus Samaden 24 verschiedenen Familien.³⁹ Gleiches gilt für die anderen Nachbarschaften. Auch die Rechtsprecher und Zeugen, die überliefert sind, entstammten jeweils einer grossen Anzahl verschiedener Familien.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten: Unter einer sehr kleinen, sich während des 16. Jahrhunderts leicht vergrössernden Führungsschicht lebte eine bäuerliche Bevölkerung von etwa 4000 Einwohnern,⁴⁰ die durch Verschmelzung der Gemeinfreien mit den Hofleuten eine gewisse Homogenität aufwies, wobei sich soziale Unterschiede innerhalb der Unterschicht von der Verteilung des privaten Grundbesitzes ableiten lassen.

³⁸ Bader, p. 280

³⁹ Reg. Zuoz und Samaden

⁴⁰ Schmid, p. 34. Gerechnet auf der Basis von Feuerstätten (Celerina 60, Bevers 40, Samaden und Pontresina 155). Pro Feuerstatt 5–7 Pers.

III. Verfassungsgeschichtliche Entwicklung

Die Freiheitsbewegung, wie man sie auf der verfassungsgeschichtlichen Ebene erfassen kann, hatte das Ziel, das Oberengadin aus dem Herrschaftsverband des Bischofs von Chur zu lösen. Es ist zu fragen, worin die Herrschaftsrechte des Bischofs noch bestanden. Die Grundherrschaft als ein wesentliches Element seiner Macht war bereits weitgehend abgebaut.¹ Daher beschränkten sich die Rechte des Bischofs «auf die Territorialhoheit, die zum Ausdruck kam in der . . . hohen und niederen Gerichtsbarkeit».² «Der Wunsch, eigenes Gericht und Besetzung der Ämter zu verlangen, ist der typische Ausdruck aller freiheitlichen Regungen jener Periode.»³ Die Ausübung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit war die Aufgabe des Ammanns (Richter, Mastral). Dieses Amt war seit langer Zeit in ausschliesslichem Besitz der Familie Planta. Daher musste sich die Freiheitsbewegung auch gegen dieses privilegierte Geschlecht richten. Die Freiheitsbewegung im Oberengadin hat meiner Ansicht nach noch eine weitere Motivation, die in den Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Struktur der Gemeinde zu suchen ist. Parallel zur Auflösung des bischöflichen Lehensstaates spielte sich innerhalb des Oberengadins ein Auflösungsprozess ab, der gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts in der Bildung von 11 autonomen Gemeinden gipfelte. Dieser Prozess tritt auch in den «Verfassungsurkunden» in Erscheinung.

3.1. Die Gründung des Gotteshausbundes 1367

Die Gründung des Gotteshausbundes wird in der Literatur allgemein als der Zeitpunkt angesehen, an dem die Gerichtsgemeinde Oberengadin erstmals als politische Kraft in Erscheinung tritt. Indiz dafür ist die Tatsache, dass die Gemeinde an der Unterzeichnung der Gründungsurkunde mit einem eigenen Siegel beteiligt war.⁴ Man wird den Einfluss der Gemeinden auf dieses Übereinkommen gegen den Bischof von Chur nicht allzu hoch einschätzen können. In erster Linie, und

¹ Schwarzenbach, p. 26

² Meuli, p. 23

³ Schwarzenbach, p. 26 f

⁴ Clavadetscher, Festschrift, p. 39

dies nicht nur der Reihenfolge der Siegel gemäss, waren Domkapitel und Dienstleute die treibenden Kräfte dieser Aktion. Beide Stände sind seit dem hohen Mittelalter «Träger der Mitverwaltung des Hochstifts, an deren Beirat und Konsensus der Bischof gebunden ist . . . »⁵ Die Gemeinden, die damals als dritter Stand hinzukamen, waren in ihrer Mehrzahl noch zuwenig selbständig, noch zu sehr abhängig von ihren Herren, um führend mitzuwirken. Die einzelnen Täler waren allesamt von ihren Vögten oder Ammännern vertreten.⁶ Dies gilt auch für die zwei siegelführenden Bergell und Oberengadin. (Für das Bergell die Ministerialen Stampa, Castelmur und Salis, für das Oberengadin Itel, Jacob und Heinrich Planta). Auch dies ist ein Beleg für die führende Rolle der bischöflichen Dienstleute. Immerhin: der sichtbare Beginn der Emanzipation der Gemeinden ist unverkennbar.⁷

Es war dies allerdings nicht das erste Mal, dass die Gemeinde Oberengadin als solche auftrat. Das erste Mal geschah dies 1244,⁸ und schon 1335 schloss das «commune vallis Engedine superioris» mit demjenigen des Bergells ein Abkommen über gemeinsame Grenzen.⁹

3.2. Die Urkunde von 1438

«Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ist die Teilnahme der Gotteshausgemeinden . . . bei Beratung und Entscheidung in politischen Akten regelmässig.»¹⁰ Ein Beleg für diesen Gewinn an politischem Gewicht war die Mitwirkung der Gemeinden an Bündnissen des Gotteshauses.¹¹ Die Emanzipation war bereits so weit fortgeschritten, dass Verträge ohne Mitwirkung des Bischofs abgeschlossen wurden.¹²

Die nächste wichtige Urkunde, die über die Bewegung im Oberengadin Auskunft gibt, deckt sich inhaltlich mit dem sogenannten «deutschen Brief» des Bischofs Johannes vom Jahre 1438.¹³ Im entscheidenden Punkt darin wurde festgehalten, dass die Gemeinde Oberengadin

⁵ Elisabeth Meyer-Marthaler, Festschrift, p. 101

⁶ v. Juvalt, p. 233 versucht nachzuweisen, dass die Bewegung vom Dienstadel ausging.

⁷ Elisabeth Meyer-Marthaler, Festschrift, p. 99 und 102

⁸ BUB III, Nr. 807

⁹ Reg. Sils, Nr. 1

¹⁰ Meyer-Marthaler, Festschrift, p. 105

¹¹ ibid. Hier 9 Beispiele für die Zeit von 1406–1498

¹² Meuli, p. 72. Beispiele bei Meyer-Marthaler, p. 105 f.

¹³ Reg. Samaden, Nr. 13

gemeinsam einen Richter wählt, wie von alters her, dazu je einen Stellvertreter in Zuoz und Samedan. Dieser Punkt ist in mancher Hinsicht bedeutungsvoll.

- Die Wahl des Richters durch die Gemeinde richtete sich direkt gegen den Bischof, dem damit sein zentrales Recht bestritten wurde, den Mann, der die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausübte, zu bestimmen.
- Ein Zusatz in der Urkunde, der besagte, dass die Rechte des Bischofs vorbehalten bleiben, entzog aber dem Pfeil wieder alles Gift, denn die Rechte des Bischofs waren im sogenannten Ämterbuch so formuliert worden: «Item ain byschof hat och ze setzent ainen ammann und richter im Engedin ob Pontalt».¹⁴ Damit war dem Prinzip der Wahl dasjenige der Bestimmung von oben entgegengesetzt. Die Amtseinsetzung wird so ausgesehen haben, dass die Gemeinde dem Bischof einige Leute vorschlug und dieser daraus den Richter bestimmte. Für dieses Procedere sprechen folgende Indizien:
 - die frühere Form der Bestimmung der bischöflichen Meierhofbeamten (. . . wie von alters her . . .)¹⁵
 - der Parallellfall Bergell, für den das Ämterbuch genau dieses Vorgehen vorschrieb¹⁶
 - zukünftige Formen der Amtseinsetzung im Oberengadin.¹⁷
- Die Bestimmung eines Stellvertreters des Ammanns in Samaden besiegelte die Trennung der Gerichtsgemeinde in die beiden Teile Ober Fontana Merla und Unter Fontana Merla (OFM und UFM), mit den beiden «Hauptorten» Zuoz und Samaden.¹⁸ Dieser Punkt macht deutlich, dass die Freiheitsbewegung nicht nur als Kampf gegen den Bischof, sondern auch als Ausfluss von innergemeindlichen Differenzen aufgefasst werden muss. In der weiteren Entwicklung wird dieses Moment noch klarer hervortreten. Die Ursache

¹⁴ Ämterbuch, p. 46

¹⁵ Schwarzenbach, p. 71

Schreiber, p. 8: «In der Übergangszeit sei eine Einschränkung der freien Behördenwahl (nur Vorschlagsrecht) zu finden.

¹⁶ Ämterbuch, p. 44f

¹⁷ Vgl. Regalienbrief von 1492, Kap. 3.4.

¹⁸ Vgl. Karte, p. 1

dieser Konflikte lag in der dominierenden Stellung von Zuoz und den dort ansässigen Planta. Deshalb ist vielleicht das Datum der Urkunde nicht zufällig. Ein Jahr zuvor hatten nämlich die Planta den Bischof gefangengesetzt und ihr einst noch ungetrübtes Verhältnis zu ihm belastet.¹⁹ Die Gemeinde habe diese Situation ausgenutzt, meint Meuli, «um der Herrschaft der letzteren in der Bekleidung der Landammannwürde ein Ende auch ihrerseits zu setzen».²⁰ In der Praxis allerdings hatte sich nichts geändert. Nach wie vor sass ein Planta auf dem Richterstuhl, und das blieb auch so für die nächsten 50 Jahre. Der Einfluss der Gemeinde auf die Wahl des Ammanns war also weiterhin gering.

3.3. Der Fünfsieglerbrief von 1462

Im Jahr 1462 wurde zum ersten Mal so etwas wie eine Verfassung für das Oberengadin aufgestellt, mit der versucht wurde, die politischen Verhältnisse zu fixieren.²¹ Man begegnet wiederum und diesmal ganz explizit der Frontstellung gegen den Bischof, indem es in Artikel 20 heisst: «Diese Verfassung soll gegen Angriffe des Bischofs oder einen andern Herrn verteidigt werden.» Allerdings wurde den Bestimmungen wieder die Spitze abgebogen, denn die bischöflichen Rechte sollen durch den Fünfsieglerbrief nicht berührt werden.²² Daher ist auch zu verstehen, dass das Ammannamt 1470 nicht durch Wahl, sondern durch Belehnung vom Bischof an die Planta vergeben wurde,²³ obwohl die Verfassung ganz klar festgelegt hatte, dass die Gemeinde jedes Jahr einen Ammann wählt.²⁴

Andere Bestimmungen lassen eher vermuten, dass der Anstoss zu dieser Verfassung aus innergemeindlichen Konflikten kam:

- der erneute Anspruch von OFM auf einen eigenen Richter
- die Mehrzahl der Artikel regeln jurisdiktionelle Befugnisse der beiden Teile, und als neues Element Ansprüche der einzelnen Nach-

¹⁹ Planta, Chronik, p. 58

²⁰ Meuli, p. 26 f

²¹ Reg. Zuoz, Nr. 22, Deutsche Übersetzung bei Meuli, p. 82 f

²² Wagner/Salis, p. 379

²³ *ibid.*

²⁴ Artikel 12, vgl. Meuli, p. 86 f

barschaften. Diesen Ansprüchen wurde z. T. stattgegeben. Sowohl der Richter in Samaden wie die Nachbarschaften erhielten eine beschränkte zivile Gerichtsbarkeit.²⁵ Das lässt auf eine gewisse Stärke und Selbständigkeit der einzelnen Glieder der Gerichtsgemeinde schliessen. Dies war nicht weiter verwunderlich, denn auf der wirtschaftlichen Ebene zeichnete sich diese Verselbständigung schon lange ab.

- eine starke Minderheit in Zuoz (darunter die Dorfvorsteher) stellte sich gegen diese Verfassung. Meuli vermutet, dass der Widerstand von den dortigen vornehmen Familien ausging, «denen eine weitere Einschränkung der Vorrechte ihrer Nachbarschaft nicht passen mochte . . .»²⁶

Die Familie Planta erscheint interessanterweise als ausdrücklicher Befürworter des Fünfsieglerbriefes, obwohl doch recht heftig an ihren Privilegien gerüttelt wurde. Sie war ganz offensichtlich Führer der Mehrheitspartei in Zuoz. Ihre Politik war also nicht zuletzt die Konsequenz aus Konflikten innerhalb von Zuoz, die, wie aus einer Urkunde des gleichen Jahres hervorgeht, jurisdiktioneller Art waren.²⁷ Das wegen des Prozesses um Bergwerksrechte gespannte Verhältnis zum Bischof mag sie bewogen haben, sich in der Gemeinde eines gewissen Rückhalts zu versichern.²⁸ Ebenso berechtigt scheint die Ansicht, dass sie trotz der neuen «Verfassung» nicht um ihre Vorrechte bangen mussten. Die nächsten 22 Jahre jedenfalls blieb das Ammannamt in ihrem Besitz.

3.4. Der «Regalienbrief» von 1492

Im Jahr 1484 wurde zum ersten Mal ein Ammann aus einem anderen Geschlecht gewählt, nämlich Johann Stampa. Im selben Jahr übte auch Adam v. Juvalta das Richteramt aus. Und nun zeigten die Planta, dass sie nicht gewillt waren, die Bestimmungen des Fünfsieglerbriefes zu befolgen. Sie erhoben Klage in Chur und wurden abgewiesen.²⁹ Ein

²⁵ Artikel 7, vgl. Meuli, p. 85

²⁶ Meuli, p. 37

²⁷ Reg. Zuoz, Nr. 23

²⁸ Schwarzenbach, p. 174 f

²⁹ Reg. Zuoz, Nr. 55, 1. Juli 1485

Rekurs an die Drei Bünde hatte auch keinen Erfolg. Sie mussten folgenden Schiedsspruch akzeptieren:

- Verzicht auf den erblichen Besitz des Richteramtes
- Verzicht auf die Hälfte der Frevelgelder³⁰

Damit war, wie A.Schwarzenbach richtig bemerkt, die *erbliche* Herrschaft der Planta zu Ende. An den *tatsächlichen* Herrschaftspositionen der Planta hatte sich jedoch nicht viel geändert. Ein Blick auf die Liste der Ammänner genügt, um dies zu belegen. An den beiden Prozessen um das Ammannamt wird etwas ersichtlicher, wer den Planta ihre Privilegien streitig machte. Der Widerstand kam offensichtlich aus der Führungsschicht. Als Vertreter des Oberengadins bei den Prozessen traten auf:³¹

- Johann Stampa
- Peter Stampa
- Romedius Andreoscha
- Johann v.Juvalta

Ich betrachte dies als ein Indiz dafür, dass die eine Komponente der Freiheitsbewegung – der Kampf um das Richteramt – nicht primär im Interesse der Bevölkerung lag, sondern im Interesse des engen Kreises führender Familien.³² In diese Richtung weist auch der «Regalienbrief», mit dem das Verhältnis zum Bischof neu formuliert wurde:

«1. Die Gemeinde Oberengadin soll alle Jahre auf Ostern *zwei Mann vom Adel* auswählen, aus denen der Bischof sodann den Ammann zu bezeichnen hat.»³³

Die Bestimmung «vom Adel» tauchte hier erstmals auf. Viel eher als eine reaktionäre Entwicklung muss man annehmen, dass diese rigorose Einschränkung bisherige Praxis war, ohne jemals explizit in den

³⁰ Schwarzenbach, p. 56

³¹ Reg. Zuoz, Nr. 55

³² Vgl. Kap. 2.3

³³ Wagner/Salis, p. 381

Meuli, p. 28. Es ist nur ein vidimus von 1505 erhalten.

Urkunden aufzutauchen. Die praktische Folge dieser Bestimmung war, dass darnach erst 1521 mit Peter Travers ein Mann Richter wurde, der nicht der Familie Planta angehörte. Dies war auch nur möglich, weil die Travers zuvor von Kaiser Maximilian das Adelsdiplom erhalten hatten. Der Gemeinde war vom Bischof befohlen worden, den Adelsbrief für die Travers anzuerkennen, und besonders sollte sie dieselben das Ammannamt «bruchen» lassen, wie «andere Edellüt». ³⁴

Der Regalienbrief enthielt eine weitere Bestimmung, die viel eher zur Befreiung vom Bischof beitrug. Die Gemeinde kaufte nämlich das Recht auf die Frevelgelder. «Durch dieses Mittel, d. h. durch Zahlung einer Geldsumme, erwarb die bei weitem grösste Zahl der Gemeinden ihre Unabhängigkeit.» ³⁵ Auch mit diesem Vertrag wurden die bischöflichen Hoheitsrechte nicht tangiert ³⁶ und an der beherrschenden Stellung der Planta hatte sich auch nichts geändert.

Die Entwicklung, die sich in bezug auf das Richteramt bisher abgezeichnet hatte, nahm ihr konsequentes Ende mit den *Ilanzer Artikeln*. In Artikel 1 wurde festgehalten, dass nicht mehr der Bischof, sondern die Räte der Gerichte und die Gemeinden dafür zuständig waren. ³⁷ Somit wäre endlich die demokratische Wahl des eigenen Richters erreicht worden. Für das Oberengadin gibt es allerdings Dinge, die uns skeptisch machen. Einmal die Bestimmung, dass nur Adelige zum Ammann gewählt werden konnten. Die Frage ist, ob diese Klausel durch die *Ilanzer Artikel* aufgehoben wurde. Die Praxis der Ämterbesetzung während des 16. Jahrhunderts spricht dagegen. Nie war nämlich ein Nicht-Adeliger Richter; und jedes neue Geschlecht, das das Amt bekleidete, tat dies erst nach der Verleihung des Adelsdiploms. ³⁸

Eine Urkunde von 1527 besagt, dass der Ammann von OFM von und in Samaden sein muss. ³⁹ Auch hier also eine beträchtliche Einschränkung, die nur Bürger von Samaden zuliess. Grund genug, auch nach den *Ilanzer Artikeln* die «demokratischen Wahlen» nicht allzu sehr zu betonen.

³⁴ Reg. Kreisarchiv Oberengadin, Nr. 27

³⁵ Schreiber, p. 7 f

³⁶ Wagner/Salis, p. 382

³⁷ Nach J. G. Mayer, Die Geschichte des Bistums Chur, Band 2, Stans 1914. p. 41

³⁸ Vgl. Kap. 2.3. und Ammannliste

³⁹ Reg. Scanfs, Nr. 65

3.5. *Das Verhältnis der Planta zur Freiheitsbewegung*

Die Planta als Dauerbesitzer des Ammannamtes mussten im Kampf um die Herrschaftsrechte eine bedeutende Rolle spielen. Die Bewegung «wurde so praktisch zu einer Auseinandersetzung um Rechtsgleichheit zwischen der Oligarchie der Planta und den übrigen Talbewohnern».⁴⁰ Meiner Ansicht nach trifft hier «übrige Familien der Führungsschicht» den Sachverhalt eher als «übrige Talbewohner».

Die vielgenannte Urkunde von 1295, die den Planta das Ammannamt als ewiges Lehen zuerkannte, ist, wie Elisabeth Meyer-Marthaler nachgewiesen hat, gefälscht.⁴¹ Die Datierung, die sie der Fälschung gegeben hat – Mitte 15. Jahrhunderts – lässt diese erst richtig interessant werden. Gerade in dieser Zeit werden ja die Privilegien der Familie erstmals angegriffen. Einmal durch den Bischof, der gegen die Planta um die Bergwerksrechte am Bernina prozessierte, zum andern durch den Streit um das Ammannamt. Die Urkunde war also als eine «Waffe gegen die zahlreichen Gegner . . . , die ihre Vormachtsstellung streitig machten» gedacht.⁴² Das Verhalten der Planta lässt sich auch noch von einer andern Seite her begründen. «Mit steigender Bedeutung der Täler fallen die Ministerialen aus. Bereits 1471 gelten als Gotteshaus Chur Bischof mit Domkapitel und Gemeines Gotteshaus.»⁴³ Das heisst, die Dienstleute verschwanden als eigener Stand. Sie konnten nicht mehr von Standes wegen, sondern nur noch von Amtes wegen das politische Geschehen im Gotteshausbund mitbestimmen. Deshalb war es für die Planta wichtig, nicht aus den Ämtern verdrängt zu werden. Das Mitmachen der Familie beim – gegen ihre Interessen verstossenden – Fünfsieglerbrief war nichts anderes als ein taktisches Manöver, denn in Tat und Wahrheit hatten sie um ihre Vorrechte noch nicht ernsthaft zu fürchten. Als es dann wirklich gefährlich wurde, kämpften sie mit allen Mitteln gegen die Beschneidung ihres

⁴⁰ Wieser, Zuoz, p. 11

⁴¹ BUB III, Nr. 1247

In der Literatur bis 1967 als echt angenommen. Für Meuli, p. 21 noch «das wichtigste Vorkommnis für die bisherige Rechtsgeschichte.»

⁴² Wieser, p. 195. Die gefälschte Urkunde enthält den Passus, dass alle Bergwerksrechte den Planta als ewiges Lehen vergeben seien. Dies wurde vom Bischof bestritten.

⁴³ Meyer-Marthaler, Festschrift, p. 108, Anm. 60

Privilegs. Selbst die Ilanzer Artikel vermochten juristisch verankerte Vorrechte dieser Familie auf die Dauer nicht zu verhindern. Ein Gotteshausgericht gab ihr im Jahre 1566 einen Teil der Privilegien wieder zurück:⁴⁴

- Der Statthalter des Ammanns soll immer ein Planta sein, sofern nicht der Ammann selbst ein Planta ist
- Zum Dorfmeister von Zuoz soll immer ein Planta gewählt werden
- im 16köpfigen Gericht des Oberengadins muss immer ein Planta vertreten sein

Gerade diese Urkunde wird in der Literatur nirgends erwähnt.⁴⁵ A. Schwarzenbach schrieb am Ende ihrer Arbeit: «... und verbunden mit den Äusserungen demokratischen Geistes der neuen Zeit erhalten wir den Eindruck einer einfachen, sittlich strengen Gesinnung, die jedem sein gerechtes Mass zuweist...»⁴⁶ Diesen Eindruck erhalten wir nicht!

3.6. Die Emanzipation der Nachbarschaften

Die von den einzelnen Nachbarschaften ausgehenden Impulse für die Freiheitsbewegung werden meiner Ansicht nach in der Literatur zu wenig berücksichtigt. Dabei lässt sich auf der wirtschaftlichen wie verfassungsgeschichtlichen Ebene die Emanzipation der Nachbarschaften in aller Deutlichkeit nachvollziehen.^{46a}

Die im Kapitel 1.2. dargestellte Aufteilung der Markgenossenschaft war begleitet von politischen Forderungen der einzelnen Nachbarschaften, welche die Autonomiebestrebungen dieser Körperschaften nachdrücklich unterstreichen.

Schon die Urkunde von 1438, mit der darin vollzogenen politischen Zweiteilung des Oberengadins weist daraufhin, wobei sich dort der Widerstand gegen Zuoz hauptsächlich auf den neben Zuoz bedeutendsten Ort, Samaden zurückführen lässt.⁴⁷ Schon im Fünfsieglerbrief

⁴⁴ Familienarchiv Planta-Reichenau, Regest. Nr. 7 vom 15. März 1566

⁴⁵ Ausnahme: HBLS, Bd. 5, p. 448 f

⁴⁶ Schwarzenbach, p. 178

^{46a} Vgl. Kap. 1.2.

⁴⁷ Meuli, p. 38 ff

wird aber deutlich erkennbar, dass die treibenden Kräfte auch in den übrigen Nachbarschaften lokalisiert waren. Sie waren bereits so stark, dass ihnen eine beschränkte zivile Gerichtsbarkeit zugestanden wurde, deren Ausübung zu den Pflichten des Dorfvorstehers gehörte (bis zu einer Summe von 3 Pfund mittlerer Währung).⁴⁸ Sieben Jahr später verlangten Sils und Silvaplana schon gleiche Rechte wie Samaden – und erhielten sie auch, ebenso wie Celerina und Bevers. (Die Gerichtsbarkeit war jetzt auf 8 Pfund mezz. limitiert).⁴⁹ 1527 verlangten S-chanf, Bevers, Camogasc, St. Moritz, Celerina und Pontresina die Abschaffung der Vorrechte von Zuoz und Samaden betreffend die Richterwahl. Bis 1530 war den einzelnen Orten die Gerichtsbarkeit bereits auf 15 Pfund mezz. erhöht worden.⁵⁰ Und 1544 schliesslich können Sils und Samaden schon einen eigenen Richter als Stellvertreter für den Ammann in Samaden benennen.⁵¹ Diese kontinuierliche Verselbständigung der Nachbarschaften gibt meiner Ansicht nach genügend Anlass, sie als eine treibende Kraft anzuerkennen, welche die Freiheitsbewegung inhaltlich wesentlich mitgestaltet hatte. «Die Nachbarschaft ist, wenn wir so sagen dürfen, der eigentliche Nutzniesser der . . . Freiheit seiner Bewohner und der Unabhängigkeit des Tales innerhalb des Gotteshausbundes.»⁵²

IV. Schlusswort

Die Freiheitsbewegung im Oberengadin setzte sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Die Befreiung von der bischöflichen Grundherrschaft. Diese geschah nicht in bewussten politischen Aktionen der Beteiligten, die sich in den Urkunden explizit niedergeschlagen hätten. Sie war das Produkt des Zerfalls der auf dem Lehenswesen aufgebauten Wirtschaftsordnung. Das Entstehen der Eigenverantwortlichkeit des Bauern für seine eigene Arbeit, die Neugestaltung der wirtschaft-

⁴⁸ Wieser, p. 201 f

⁴⁹ Meuli, p. 38 ff

⁵⁰ *ibid.*

⁵¹ *ibid.*

⁵² Wieser, p. 201

lichen Organisation innerhalb der Gerichtsgemeinde Oberengadin mit der Aufteilung des genossenschaftlichen Besitzes auf die Nachbarschaften, die seit langem selbständige, in der Verantwortung der Nachbarschaften sich befindende Organisation des Transportwesens waren zugleich Resultat und Ursache der Befreiung.

- Die Befreiung von der Leibeigenschaft. Die auf den bischöflichen Meierhöfen arbeitenden, unfreien Bauern profitierten ebenfalls von der Lockerung des Feudalverbandes. Sie lösten sich vom Hofrecht und wurden mitsamt den dazugehörenden Gütern in die Dorfverbände integriert.
- Das im Rahmen des Gotteshausbundes wachsende politische Gewicht der Gerichtsgemeinde, wie es zum Ausdruck kam bei der Teilnahme an politischen Entscheiden (Bündnisse), an der Mitverwaltung des Gotteshauses (Pflegeschaft) und in der finanziellen Stärke der Gemeinden, die es ihnen ermöglichte, den Bischof in finanzielle Abhängigkeit zu ihnen zu bringen und die Macht des Bischofs immer mehr zurückzudrängen (Ilanzer Artikel).
- Die Befreiung von der Gerichtsherrschaft des Bischofs. Wichtigstes Herrschaftsinstrument des Bischofs war die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in den Händen eines von ihm bestimmten Ammanns. Der Anspruch der Gemeinde auf Selbstbestimmung des Richters war die hauptsächlichste politische Forderung.
- Die Befreiung der Nachbarschaften von den dominierenden Orten Samaden und Zuoz. Diese Befreiung erfolgte durch eine kontinuierliche Verselbständigung auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet und wurde abgeschlossen mit den Gebietsteilungen in den Jahren 1538 und 1543.
- Die Befreiung von der Vorherrschaft der Familie Planta. Der Kampf um das Richteramt implizierte, dass sich die Bewegung auch gegen die Privilegien dieser Familie richten musste. Die Planta konnten die Phase der Bedrängnis ungeschwächt überstehen und ihre Vorrechte grösstenteils bewahren.

Als wesentliche Kräfte, die die Bewegung vorwärtstrieben, sind zu

nennen:

- Die Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse verlangten auch nach politischer Umgestaltung. Das seit langem

bestehende genossenschaftliche Prinzip war ein guter Nährboden für den «Freiheitsdrang» der Bauern.

- Einzelne Familien innerhalb der Führungsschicht waren in erster Linie für den Kampf um das Richteramt motiviert und verantwortlich.
- Die Nachbarschaften als sich im 15. Jahrhundert entwickelnde, auf Autonomie und Gleichberechtigung hinstrebende Körperschaften. Gerade die Tatsache, dass die von ihnen ausgehende Bewegung mit den Ilanzer Artikeln nicht beendet war, deutet auf ihre Kraft hin.

Bibliographie

I. Ungedruckte Quellen

Regesten der Gemeindearchive des Oberengadins im Staatsarchiv Chur. *Zit.*: Reg. Zuoz, Reg. Sils etc.

Liste der Ammänner im Staatsarchiv Graubünden, Sig. B 1785

II. Gedruckte Quellen

Mohr, C. v., *Codex diplomaticus*, 4 Bände, Chur 1848–1864, *Zit.*: CD

Muoth, J. C., Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, in: *JHGG*, 27, Chur 1898 *Zit.*: Ämterbuch

Regesten Familienarchiv Planta-Reichenau, im Staatsarchiv GR Sig.: CB II, 1360 d/3

Urkundenbuch, Bündner, Band III, hrsg. von der Hist.-Antiquarischen Gesellschaft GR, *Zit.*: BUB

Wagner/Salis, *Rechtsquellen des Kantons Graubünden*, Basel 1892 in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht*, Bd. 25–28

III. Darstellungen

Bader, Karl Siegfried, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes II, Köln 1962 *Zit.*: Bader

Clavadetscher, Otto P., *Die Täler des Gotteshausbundes im Früh- und Hochmittelalter*. In: *Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund*, Chur 1967, *Zit.*: Clavadetscher, *Festschrift*

Clavadetscher, Otto P., *Die Annäherung der spätmittelalterlichen Erbleihe im nordalpinen Graubünden an das freie Grundeigentum*. In: *Geschichtliche Landeskunde*, Band 3, *Festschrift Johannes Bärman*, Wiesbaden 1966, *Zit.*: Clavadetscher, *Erbleihe*

Grilli, Giachem, *Las schlattas da Zuoz* in: *Annalas de la Società retorumantscha*, 75, 1962, *Zit.*: Grilli

Lexikon, *Historisch-Biographisches*, der Schweiz, *Zit.*: HBL

Liver, Peter, *Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums* In: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, NF 65, 1946, *Zit.*: Liver, *Eigentum*

Meuli, Anton, *Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin*. Diss. In: *JHGG*, 31, 1901, *Zit.*: Meuli

Meyer-Marthaler, Elisabeth, *Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund*. In: *Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund Chur 1967*, *Zit.*: Meyer-Marthaler, *Festschrift*

Planta, Conradin v., *Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiet des heutigen Kanton Graubünden*. Diss. Leipzig 1923. In: *BM* 1925, *Zit.*: Planta, *Leibeigenschaft*

Planta, P. v., *Chronik der Familie Planta*, Zürich 1892, *Zit.*: Planta, *Chronik*

Schmid, Heinrich, *Die Oberengadiner Land- und Alpenwirtschaft*. Diss. Winterthur 1955, *Zit.*: Schmid

Schreiber, Paul, *Die Entwicklung der Volksrechte im Kanton GR*. Diss. Chur 1921, *Zit.*: Schreiber

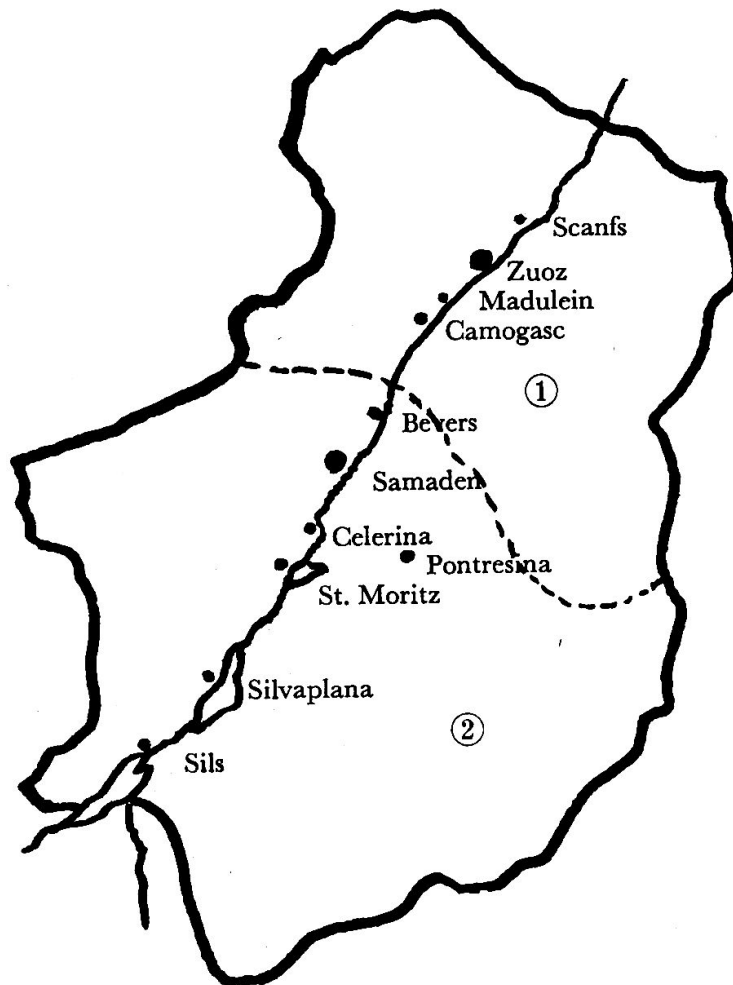
Schwarzenbach, Annemarie, *Beiträge zur Geschichte des Oberengadin*. In: *Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft*, 16, 1931

Wieser, Constant, *Das Oberengadin und die Entstehung des Gotteshausbundes*. In: *Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund*. Chur 1967, *Zit.*: Wieser

Wieser, Constant, *Zuoz, Das Dorfbild und seine Geschichte*. Bern 1965. In: *Schweizer Heimatbücher* 126, *Zit.*: Wieser, *Zuoz*

Juvalt, Wolfgang v., *Forschungen über die Feudalzeit im curischen Rätien*. Zürich 1871, *Zit.*: v. Juvalt

GERICHTSGEMEINDE OBERENGADIN



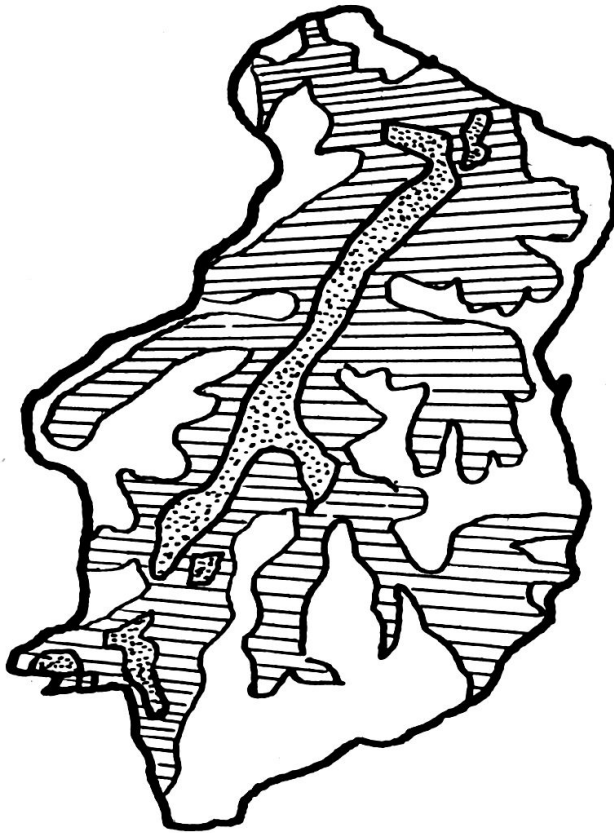
1) Unter Fontana Merla

- Scans
- Zuoz
- Madulein
- Camogasc

2) Ob Fontana Merla

- Bevers
- Samaden
- Celerina
- Pontresina
- St. Moritz
- Silvaplana
- Sils

AUFTEILUNG DES BODENS



- Genossenschaft

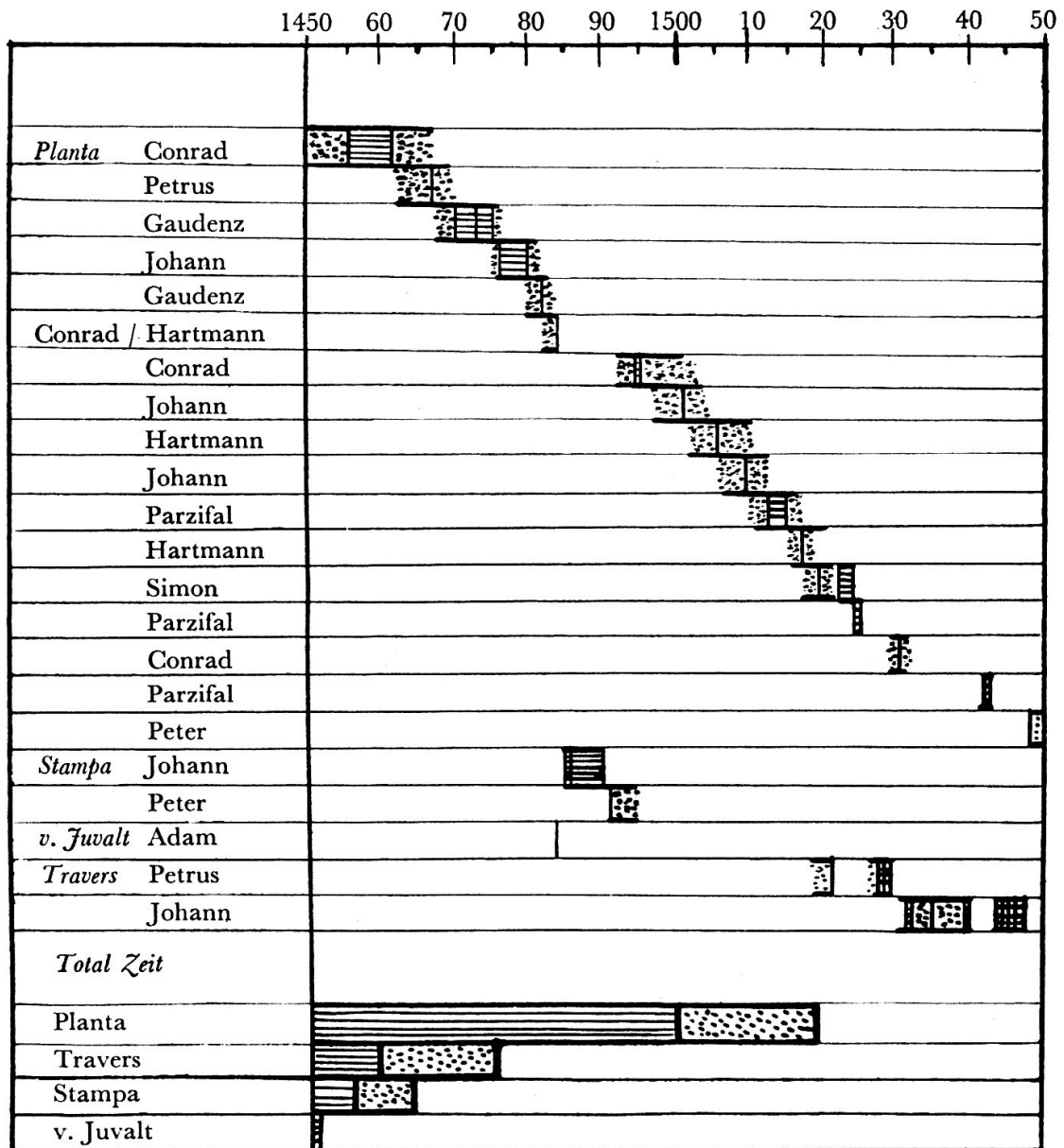
- weisse Flächen: unproduktiv







- Privatbesitz

Beide Karten von Schmid p. 28 und p. 29

ANHANG I: AMMANNLISTE

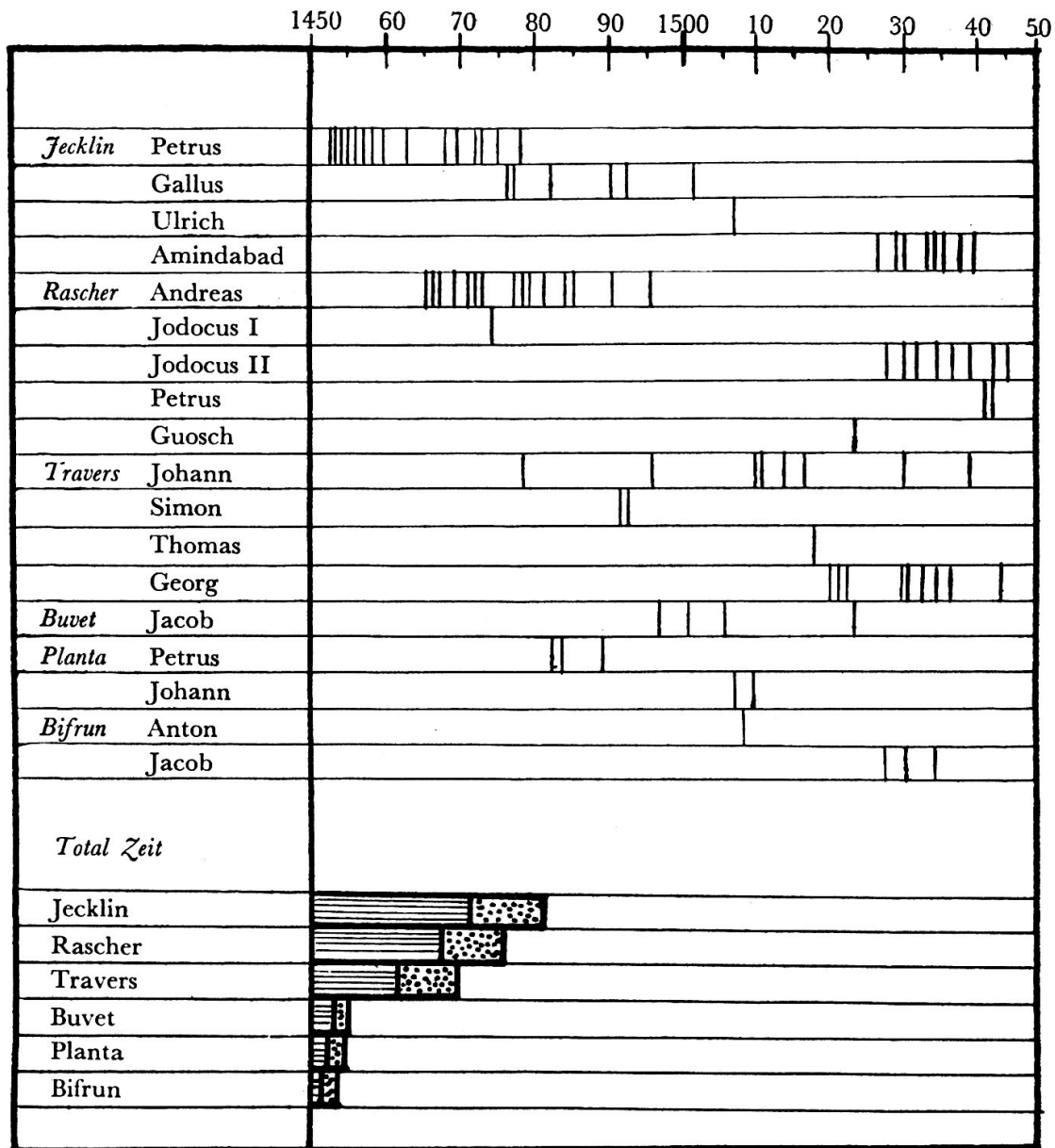


Zur Grafik über das Ammannamt⁵³

-  urkundlich gesichertes Amtsjahr
-  urkundlich gesicherte Amtsdauer (pro person / pro Familie)
-  Zeitraum, indem der Amtswechsel stattgefunden haben muss
-  wahrscheinliche, aber urkundlich nicht genau feststellbare Amtsdauer einer Familie

⁵³) Die Grafik basiert auf einer sehr lückenhaften Liste im Staatsarchiv Chur und wurde von mir aus den Angaben in den Regesten der Gemeindearchive ergänzt. Da das Amt bis 1484 im Lehenbesitz der Planta war, ist die Lückenhaftigkeit der Quellen bis zu diesem Jahr ohne Belang.

ANHANG II: NOTARLISTE



Zur Grafik über das Notaramt⁵⁴

- | urkundlich gesichertes Amtsjahr
- ▨ urkundlich gesicherte Amtsdauer pro Familie
- ▩ zusätzliche, wahrscheinliche Amtsdauer pro Familie (urkundlich nicht genau feststellbar)

⁵⁴) Inhaltliche Ergänzungen:

Folgende Familien erscheinen nur wenige Male als Notar:
 Ger (3x), Bart (3x), Dusch (2x), Zoya (4x), Salis (2x), Poluk (2x), Salett (2x), Buckin (2x), Itaun (2x), Mola (2x), Mathie und Egidius (je 2x), Jenatsch, Capaul, Zugk, Gilli, Juvalta, Tirel, Bischatta, Indrebel (je 1x).
 Die Notarliste beruht vollständig auf der Auswertung der Regesten der Gemeindearchive. Von 1563 bis 1600 gibt es eine vollständige Liste im Staatsarchiv Chur.

